

Januar 2021

Informationen für britische Staatsangehörige zum geregelten Brexit und dem Aufenthaltsrecht

Welche aufenthaltsrechtlichen Regelungen galten bis zum 31.12.2020?

Durch das Austrittsabkommen hat sich eigentlich erst einmal nichts geändert. Bis zum Ende der im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeit (31.12.2020) wurden vom Freizügigkeitsrecht erfasste britische Staatsangehörige und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen aufenthaltsrechtlich so behandelt, als sei das Vereinigte Königreich noch Mitgliedstaat der EU. Auf britische Staatsangehörige und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen, die bis zum 31.12.2020 von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machten, blieb bis dahin weiterhin das Freizügigkeitsgesetz/EU anwendbar.

Was hat sich für in Deutschland lebende britische Staatsangehörige seit dem 01.01.2021 geändert?

Ein nach dem Austrittsabkommen bestehendes Aufenthaltsrecht gilt kraft Gesetzes auch über den 31.12.2020 hinaus. Sie müssen ihren Aufenthalt bis zum 30.06.2021 bei der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen (Anzeigepflicht), wenn sie bisher als Unionsbürger von Ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben. Inhaber einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte betrifft diese Anzeigepflicht nicht.

Werden Dokumente von der Ausländerbehörde ausgestellt, mit denen ab dem 01.01.2021 ein Aufenthaltsrecht bescheinigt wird?

Ja, es wurden neue Dokumente eingeführt, die auf das Austrittsabkommen verweisen. Ihre Aufenthaltsanzeige wird ihnen durch die zuständige Ausländerbehörde bescheinigt („Bestätigung des Eingangs der Anzeige“). Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird seit dem 01.01.2021 ein „Aufenthaltsdokument-GB“ von der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt ausgestellt. Die dafür notwendigen Daten werden bereits bei der Aufenthaltsanzeige erhoben. Hierfür muss von den britischen Staatsangehörigen ein Termin mit der zuständigen Ausländerbehörde vereinbart werden. Dies ist ab sofort möglich.

Welche Fristen müssen beachtet werden?

Ab 01.01.2021 bis 30.06.2021:

Die geltende Behandlung wie Unionsbürger endete am 31.12.2020. Alle Begünstigten des Austrittsabkommens, die sich zum Zeitpunkt des Endes des Übergangszeitraums rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, haben ihren Aufenthalt bis zum 30.06.2021 bei der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen.

Bis 31.03.2021:

Britische Staatsangehörige, die sich bislang im Einklang mit dem Unionsrecht in Deutschland aufgehalten haben, jedoch keine Rechte nach dem Austrittsabkommen haben, können bis zum 31.03.2021 ohne Ausreise den für den weiteren Aufenthalt in Deutschland erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag gilt der weitere Aufenthalt als erlaubt und eine bis zum 31.12.2020 ausgeübte Erwerbstätigkeit darf bis dahin fortgesetzt werden.

Was gilt für neu einwandernde britische Staatsangehörige seit dem 01.01.2021?

Die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs wurden mit in die Liste der vergünstigten Staaten aufgenommen und können somit visumfrei nach Deutschland einreisen und sich darin aufhalten (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

Für Einreisen zu touristischen Zwecken benötigen britische Staatsangehörige für einen Kurzaufenthalt (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) kein Visum.

Der für einen längerfristigen Aufenthalt erforderliche Aufenthaltstitel (z.B. zum Zweck der Erwerbstätigkeit) kann im Bundesgebiet eingeholt werden. Dieser muss innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise beantragt werden. Der Aufenthaltstitel ist bei der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu beantragen.